

Amtliche Abkürzung:	DVStB	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	12.11.1979	Fundstelle:	BGBl I 1979, 1922
Gültig ab:	16.11.1979	FNA:	FNA 610-10-6
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Zum 20.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 7.7.2021 I 2363

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 16.11.1979 +++)

Überschrift: Bezeichnung idF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Eingangsformel

Auf Grund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) verordnet die Bundesregierung nach Anhören der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil Prüfungsordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

§ 1 Zulassungsverfahren

(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. ²Der Antrag kann nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung gestellt werden.

(3) ¹Die zuständige Steuerberaterkammer prüft die Angaben der Bewerber auf Vollständigkeit und Richtigkeit. ²Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.

(4) Über die Entscheidung hat die zuständige Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 1 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 1 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 1 Abs. 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 2

(weggefallen)

Fußnoten

§ 2: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 3

-

Fußnoten

§ 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(2) Der Bewerber muß in dem Antrag angeben

1. Namen, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der vorwiegend beruflichen Tätigkeit,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
3. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht hat,
4. welche Staatsangehörigkeit er besitzt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschrift der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die gesetzlichen Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung als Steuerberater,
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, und über bisher von ihm abgelegte einschlägige Prüfungen; Nachweise über die Arbeitszeit,
4. ein Paßbild.

(4) u. (5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991 u. d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 4 Abs. 2: Frühere Nr. 6 bis 8 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 4 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 4 Abs. 2 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 4 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 4 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 4 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991, d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996 u. d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 4 Abs. 3 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996
§ 4 Abs. 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 5 Sonstige Nachweise

(1) In den Fällen des § 37a Abs. 1 des Gesetzes ist dem Antrag eine Bescheinigung der nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Stelle darüber beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat.

(2) ¹In den Fällen des § 37a Abs. 2 des Gesetzes sind dem Antrag zusätzlich zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 genannten Unterlagen beizufügen

1. (weggefallen)
2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz, durch die nachgewiesen wird, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist, oder eine Bescheinigung im Sinne des § 37a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes,
3. soweit erforderlich ein Nachweis über die einjährige Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden im steuerberatenden Beruf sowie ein oder mehrere Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz, sofern dieser Staat ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,
5. die Bestimmung der Prüfungsgebiete, die bei der Prüfung gemäß § 37a Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes entfallen sollen, sowie ein Nachweis über die für diese Prüfungsgebiete erlangten Kenntnisse.

²Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Bewerber stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 5 Abs. 2 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 4 V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 37 Nr. 1 G v. 18.4.2016 I 886 mWv 23.4.2016

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 20 Nr. 1 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 20 Nr. 2 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 37 Nr. 2 G v. 18.4.2016 I 886 mWv 23.4.2016

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000, d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. c G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003, d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008, d. Art. 20 Nr. 3 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 37 Nr. 3 G v. 18.4.2016 I 886 mWv 23.4.2016

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. d G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003, d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008 u. d. Art. 20 Nr. 4 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 5 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung gilt nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung. ²Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung.

(2) ¹Hat der Bewerber die Zulassungsvoraussetzung einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht voll erfüllt, so kann die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen werden, daß der Bewerber diese Zulassungsvoraussetzung spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt hat.

²Der Nachweis ist bis zu dem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu erbringen.

Fußnoten

§ 6 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991 u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 6 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 7 Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

(1) Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(2) ¹Die verbindliche Auskunft bedarf der Schriftform. ²In die Auskunft ist ein Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge nach Absatz 4 aufzunehmen.

(3) Betrifft die Auskunft eine noch nicht erfüllte Voraussetzung, so ist sie nur dann verbindlich, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt.

(4) Die Auskunft verliert ihre Verbindlichkeit, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.

(5) Für das Verfahren sind die §§ 1, 4, 5 und 8 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 8 Antrag auf Befreiung von der Prüfung

(1) § 1 Abs. 1 und § 4 gelten sinngemäß für einen Antrag auf Befreiung von der Prüfung nach § 38 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Bewerber in der Erklärung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung Auskunft zu geben hat.

(2) Der Bewerber hat dem Antrag auf Befreiung von der Prüfung an Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Nachweise beizufügen

1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der er angehört oder angehört hat, über Art und Dauer seiner Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern;
2. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes eine Bescheinigung
 - a) der letzten Dienstbehörde oder
 - b) des Fraktionsvorstands, wenn er bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages angestellt gewesen ist,

über Art und Dauer seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 8 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 8 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991 u. d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 8 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 9

(weggefallen)

Fußnoten

§ 9: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 8 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 10 Prüfungsausschuß

(1) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde grundsätzlich für drei Jahre zu berufen. ²Sie können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. ³Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. ⁴Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern ist die Steuerberaterkammer zu hören, deren Mitglied der jeweilige Steuerberater ist; vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. ⁵Bei der Berufung von Stellvertretern ist eine Einzelzuordnung zwischen Stellvertreter und Mitglied des Prüfungsausschusses nicht erforderlich. ⁶Mitglieder und Stellvertreter können während ihrer Amtszeit begonnene Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen.

(2) ¹Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Zulassungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen. ²Sie haben über die Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden. ²Sie sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 (früher Abs. 2): Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 4 wurde Abs. 2 gem. Art. 4 Nr. 9 Buchst. a u. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 10 Abs. 2 (früher Abs. 3): Früherer Abs. 5 wurde Abs. 3 gem. Art. 4 Nr. 9 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 10 Abs. 3 u. 4 (früher Abs. 4 u. 5): Eingef. als Abs. 4 u. 5 durch Art. 4 Nr. 9 Buchst. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; früherer Abs. 4 u. 5 jetzt Abs. 3 u. 4 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 10 Abs. 5 (früher Abs. 6): Eingef. als Abs. 6 durch Art. 4 Nr. 9 Buchst. a u. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 11

-

Fußnoten

§ 11: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 12

-

Fußnoten

§ 12: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 13

-

Fußnoten

§ 13: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 14 Durchführung der Prüfungen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde setzt, in der Regel jährlich einmal, die Prüfung der zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den übrigen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden an.

(2) ¹Die Prüfungen und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²An der mündlichen Prüfung können Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und des Vorstandes der zuständigen Steuerberaterkammer teilnehmen. ³Anderen Personen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwesenheit gestatten.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 15 Prüfungsnoten, Gesamtnoten

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen gebildet. ²Es bedeuten

Note 1 sehr gut	eine hervorragende Leistung,
Note 2 gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Note 3 befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Note 4 ausreichend	eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 5 mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
Note 6 ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.

(2) ¹Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl. ²Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Fußnoten

§ 15 Abs. 2: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten.

(2) ¹Zwei Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. ²Die Aufsichtsarbeiten können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.

(3) ¹In der Steuerberaterprüfung in Sonderfällen (§ 37a des Gesetzes) sind die Aufsichtsarbeiten den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zu entnehmen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 16 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 11 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 16 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 11 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 17 Ladung zur schriftlichen Prüfung

Die zuständige Steuerberaterkammer lädt die Bewerber, die Aufsichtsarbeiten zu fertigen haben, spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit.

Fußnoten

§ 17: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996 u. d. Art. 2 Nr. 6 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 18 Fertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten werden von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den übrigen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden gestellt. ²Sie bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden betragen. ⁴Die zuständige Steuerberaterkammer bestimmt in der Ladung zur schriftlichen Prüfung, ob die Arbeiten mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der zugeteilten Kennzahl zu versehen sind.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten. ²Sie sind von der zuständigen Steuerberaterkammer an den jeweiligen Prüfungstagen dem Aufsichtsführenden in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die erschienenen Bewerber auszuhändigen.

(3) ¹Auf Antrag hat die zuständige Steuerberaterkammer körperbehinderten Personen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren. ²Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. ³Die zuständige Steuerberaterkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 19 Aufsicht

(1) Die zuständige Steuerberaterkammer veranlaßt, daß die Aufsichtsarbeiten unter ständiger Aufsicht angefertigt werden.

(2) ¹Der Aufsichtführende stellt am Prüfungstag die Personalien der erschienenen Bewerber fest. ²Sodann gibt er an jeden Bewerber die Prüfungsaufgabe aus. ³Er gibt den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und hat darauf zu achten, daß die Arbeit spätestens am Ende der Bearbeitungszeit

abgegeben wird und daß sie mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennzahl versehen ist.

(3) Der Aufsichtführende hat darauf zu achten, daß Bewerber sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder eines sonstigen Täuschungsversuchs schuldig machen.

(4) ¹Der Aufsichtführende kann Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum weisen. ²Der Bewerber ist von der Fortsetzung der an diesem Prüfungstag anzufertigenden Aufsichtsarbeit ausgeschlossen.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 19 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 19 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 20 Verhalten während der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Die Bewerber haben die Aufsichtsarbeiten selbständig zu fertigen. ²Während der Bearbeitungszeit dürfen sie mit anderen Bewerbern nicht sprechen oder sich mit ihnen in anderer Weise verständigen. ³Sie dürfen nur die von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ⁴Die zuständige Steuerberaterkammer kann anordnen, dass nur von ihr zur Verfügung gestellte Ausgaben der zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(2) ¹Am Ende der Bearbeitungszeit haben die Bewerber die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. ²Die Arbeit ist mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennzahl zu versehen.

(3) Die Bewerber haben Anordnungen des Aufsichtführenden, die sich auf das Verhalten während der Prüfung beziehen, nachzukommen.

(4) Einwendungen gegen den Ablauf der Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bearbeitungszeit der jeweiligen Aufsichtsarbeit, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden geltend zu machen.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 20 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 20 Abs. 2: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 21 Rücktritt von der Prüfung

(1) ¹Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit durch Erklärung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer oder dem Aufsichtführenden von der Prüfung zurücktreten. ²Als Rücktritt gilt auch, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten nicht erscheint. ³In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 21 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 34 G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008

§ 21 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 34 G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008

§ 22 Niederschrift über die Aufsichtsarbeit

Der Aufsichtführende hat an jedem Prüfungstag jeweils eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind

1. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
2. etwa beobachtete Täuschungsversuche und sonstige Unregelmäßigkeiten,
3. die Namen der Bewerber, die nicht erschienen sind, wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum gewiesen worden sind oder keine Arbeit abgegeben haben,
4. etwaige Einwendungen wegen Störung des Prüfungsablaufs (§ 20 Abs. 4) und eine Stellungnahme hierzu,
5. etwaige Rücktritte von Bewerbern,

Fußnoten

§ 22: Frühere Nr. 1 u. 7 aufgeh., frühere Nr. 2 bis 6 jetzt Nr. 1 bis 5 gem. Art. 1 Nr. 12 V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 23 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) ¹Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit ungenügend bewerten. ²In schweren Fällen kann er den Bewerber von der Prüfung ausschließen.

(2) In Fällen schweren ungebührlichen Verhaltens kann der Prüfungsausschuß den Bewerber von der Prüfung ausschließen.

(3) Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden, auch wenn der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten ist.

Fußnoten

§ 23 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 24 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit auch Prüfer bestimmen, die stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) persönlich zu bewerten. ²Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden; dies gilt entsprechend, wenn weitere Prüfer bestimmt sind.

(3) ¹Weichen die Bewertungen einer Arbeit nicht voneinander ab, gilt der von den Prüfern übereinstimmend ermittelte Notenvorschlag als Note des Prüfungsausschusses. ²Bei Abweichungen sind die Prüfer gehalten, sich auf übereinstimmende Notenvorschläge zu einigen.

(4) Können sich die Prüfer nicht auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuß die Note fest.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuß in allen Fällen die Note festsetzen.

(6) Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit "ungenügend" zu bewerten.

Fußnoten

§ 24: IdF d. Art. 1 Nr. 17 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 24 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 11 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 25 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

- (1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt; er hat die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, hat Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, schriftlich zu bescheiden.

Fußnoten

§ 25 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991 u. d. Art. 4 Nr. 14 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 25 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 12 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 26 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden. ²Mit der Ladung können die Teilnoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. ²Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand der in § 37 Abs. 3 des Gesetzes genannten Prüfungsgebiete und aus sechs Prüfungsabschnitten. ²In den Prüfungsabschnitten sind an den Bewerber Fragen aus den Prüfungsgebieten zu stellen. ³Prüfungsabschnitt ist jeweils die gesamte Prüfungstätigkeit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses während der mündlichen Prüfung.
- (4) In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 37a Abs. 1 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an die Bewerber den in § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 8 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen.
- (5) In der Eignungsprüfung (§ 37a Abs. 2 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 37 Abs. 3 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen, soweit sie nicht gemäß § 37a Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes entfallen.
- (6) Für den Vortrag über den Fachgegenstand werden dem Bewerber eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl gestellt.
- (7) Die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit soll neunzig Minuten nicht überschreiten.
- (8) ¹Einwendungen gegen den Ablauf der Vorbereitung auf den Vortrag oder der mündlichen Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der mündlichen Prüfung, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. ²§ 23 ist auf die mündliche Prüfung entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 26 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996 u. d. Art. 2 Nr. 12a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008
§ 26 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 15 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 26 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991 u. d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 26 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991 u. d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 26 Abs. 5: IdF d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 26 Abs. 6 bis 8: Früher Abs. 5 bis 7 gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. d V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 27 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet.
- (2) Die Noten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.
- (3) Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 28 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt. ³Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben; er handelt insoweit als Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde. ⁴Noten werden nicht erteilt.
- (2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen.
- (3) Für die Wiederholung bedarf es einer erneuten Zulassung.

Fußnoten

§ 28 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 16 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 2 Nr. 13 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 28 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 16 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 29 Überdenken der Prüfungsbewertung

- (1) ¹Die Prüfer sind verpflichtet, ihre Bewertung der Prüfungsleistungen zu überdenken, wenn dies von einem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, mit begründeten Einwendungen bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich beantragt wird und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. ²Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 47 der Finanzgerichtsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Das Ergebnis des Überdenkens teilt die zuständige Steuerberaterkammer dem Antragsteller schriftlich mit.

Fußnoten

§ 29: Eingef. durch Art. 4 Nr. 17 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 29 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 29 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 30 Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. ²Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Hat ein Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der mündlichen Prüfung teilgenommen, so kann sie nachgeholt werden.

(3) Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Fußnoten

§ 30: Früher § 29 gem. Art. 4 Nr. 18 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 31 Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. die Namen der Beteiligten,
2. das Ergebnis der Prüfung und seine Bekanntgabe an die Bewerber,
3. ein Begehren nach § 28 Abs. 2 und die Behandlung des Begehrens durch den Prüfungsausschuss,
4. besondere Vorkommnisse.

(2) Ein Auszug aus der Niederschrift ist zu den Akten des Bewerbers zu nehmen.

Fußnoten

§ 31: Früher § 30 gem. Art. 4 Nr. 19 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 31 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 19 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 31 Abs. 1 Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. Art. 4 Nr. 19 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 32 Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. ²In den Fällen des § 21 Absatz 1 besteht keine Aufbewahrungspflicht.

(2) Die Anträge auf Zulassung, auf Befreiung, auf verbindliche Auskunft, die Prüfungsunterlagen der einzelnen Bewerber und die Unterlagen zu den Entscheidungen über die Anträge und Prüfungen sind bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.

(3) Ein Nachweis über das Bestehen oder über die Befreiung von der Prüfung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.

(4) Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Fußnoten

§ 32: IdF d. Art. 6 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

§ 33

-

Fußnoten

§ 33: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

Zweiter Teil Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

§ 34 Bestellungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Bestellung als Steuerberater entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(3) ¹Der Bewerber muss in dem Antrag angeben:

1. Name, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der beruflichen Tätigkeit,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
3. wann und bei welcher Stelle er die Steuerberaterprüfung bestanden hat bzw. von der Prüfung befreit wurde,
4. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Bestellung eingereicht hat,
5. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
6. ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; Entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
7. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will,
8. dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt hat.

²Ein Bewerber, der nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes von der Prüfung befreit wurde, muss außerdem eine Erklärung darüber abgeben, ob innerhalb der letzten zwölf Monate disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind und ob disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen ihn anhängig sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate anhängig waren.

(4) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung,
2. ein Passbild.

²Ist der Bewerber Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, so hat er außerdem eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ihn rechtfertigen.

(5) ¹Die Steuerberaterkammer prüft die Angaben des Bewerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit. ²Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.

Fußnoten

§ 34: IdF d. Art. 4 Nr. 21 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 35 Berufsurkunde

¹Die Berufsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der bestellenden Steuerberaterkammer,

2. Ort und Datum der Ausstellung,
3. Namen, Geburtsort und Geburtsdatum des Bewerbers,
4. die Erklärung, daß der Bewerber als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt wird,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

²Weitere Berufsbezeichnungen des Bewerbers sind in die Berufsurkunde nicht aufzunehmen. ³Akademische Grade oder staatlich verliehene Graduierungen sind nur aufzunehmen, wenn sie nachgewiesen worden sind.

Fußnoten

§ 35: Früherer Abs. 2 aufgeh., bisheriger Abs. 1 jetzt § 35 gem. Art. 1 Nr. 24 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 35 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 22 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 35 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 22 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 36

(weggefallen)

Fußnoten

§ 36: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 23 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 37

(weggefallen)

Fußnoten

§ 37: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 24 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 38 Wiederbestellung

(1) Über den Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) ¹Der Antrag auf Wiederbestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. ²§ 34 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die bestellende Steuerberaterkammer prüft, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind. ²Vor der Entscheidung ist die Steuerberaterkammer zu hören, der der Bewerber im Zeitpunkt des Erlöschens oder des Widerrufs der Bestellung angehört hat. ³§ 40 Abs. 4 des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 48 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 154 Abs. 1 und 3 des Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung).

Fußnoten

§ 38: IdF d. Art. 4 Nr. 25 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 39

(weggefallen)

Fußnoten

§ 39: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 26 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Dritter Teil Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

Fußnoten

Dritter Teil (Überschrift vor § 40): IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 40 Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat. ²In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen, die die Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich führen (§ 55b des Steuerberatungsgesetzes), sowie
2. Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft (§ 50 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes).

(2) Die zuständige Steuerberaterkammer prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, ob die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes erfüllt sind.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, hat die zuständige Steuerberaterkammer die Berufsausübungsgesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 54 Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes als Berufsausübungsgesellschaft anzuerkennen. ²Vor Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(4) Über die Ablehnung des Antrags ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 41 Anerkennungsurkunde

¹Die Anerkennungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der anerkennenden Steuerberaterkammer,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Firma oder Name der Berufsausübungsgesellschaft,
4. die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

²Außer der Firma oder dem Namen sind keine weiteren Bezeichnungen der Berufsausübungsgesellschaft in die Anerkennungsurkunde aufzunehmen.

Fußnoten

§ 41: Früherer Abs. 2 aufgeh., Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 28 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 41 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 28 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 41 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a V v. 25.7.1996 | 1168 mWv 1.8.1996, d. Art. 4 Nr. 28 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 41 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 41 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b V v. 25.7.1996 | 1168 mWv 1.8.1996 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

Vierter Teil Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"

Fußnoten

Vierter Teil: Nunmehr Überschrift vor § 42 gem. Art. 4 Nr. 30 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 42 Nachweis der besonderen Sachkunde

(1) Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist bei der Steuerberaterkammer zu stellen, in deren Kammerbezirk sich die berufliche Niederlassung des Antragstellers befindet.

(2) ¹Der Antrag muss genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers enthalten. ²In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller die besondere Sachkunde durch eine mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss nachweisen oder von dieser Prüfung befreit werden will; erforderliche Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

²Nicht erforderlich ist, dass alle Gebiete Gegenstand der Prüfung sind. ³Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll sechzig Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Steuerberaterkammer hat die Antragsteller, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses geleitet. ²Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. ³Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Sachkunde-Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung. ⁴Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Antragstellern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Sachkunde-Ausschusses bestanden haben; eine Note wird nicht erteilt.

(6) ¹Für die Befreiung von der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller neben einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, dass er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre lang steuerlich beraten hat. ²Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 des Gesetzes erfolgt sein.

(7) ¹Einschlägig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist eine Ausbildung, die Kenntnisse auf den in Absatz 3 genannten Gebieten vermittelt. ²Dazu rechnen insbesondere

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften oder

2. sonstige Ausbildungsgänge im Sinne des Satzes 1, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

³Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlussprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

(8) ¹Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind dem Antrag beizufügen. ²Antrag und Nachweise hat die Steuerberaterkammer der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, der für die berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Über die Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Fußnoten

§ 42: Eingef. durch Art. 4 Nr. 30 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 43 Sachkunde-Ausschuss

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Sachkunde-Ausschuss abgelegt, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist.

(2) ¹Die Prüfung kann auch einem Sachkunde-Ausschuss übertragen werden, der bei einer anderen Steuerberaterkammer besteht. ²Die mit der Abnahme der mündlichen Prüfung verbundenen Aufgaben werden im Falle der Übertragung nach Satz 1 von der anderen Steuerberaterkammer wahrgenommen.

³Diese erhält auch die Gebühr nach § 44 Abs. 8 des Gesetzes.

(3) Dem Sachkunde-Ausschuss gehören an

1. zwei Vertreter der Steuerberaterkammer, davon einer als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde.

(4) ¹Die Steuerberaterkammer beruft die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses und ihre Stellvertreter grundsätzlich für drei Jahre; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Vertreters berufen. ³Vor der Berufung oder Abberufung ist bei dem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde diese oder die von ihr benannte Behörde zu hören. ⁴§ 10 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(5) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Fußnoten

§ 43: IdF d. Art. 4 Nr. 31 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 44 Verleihung, Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist eine Urkunde auszustellen.

(2) Die Urkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Steuerberaterkammer,
2. Namen und Berufsbezeichnung des Empfängers der Urkunde,

3. die Erklärung, daß dem in der Urkunde Bezeichneten die Berechtigung verliehen wird, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen,
4. Ort und Datum der Verleihung,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 44 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 32 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 44 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 30 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

Fünfter Teil (weggefallen)

Fußnoten

Fünfter Teil (§§ 45 bis 50): Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§§ 45 bis 50 (weggefallen)

Fußnoten

Fünfter Teil (§§ 45 bis 50): Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Sechster Teil Berufshaftpflichtversicherung

Fußnoten

Sechster Teil (§§ 51 bis 57): Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 51 Versicherungspflicht

(1) ¹Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. ²Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) ¹Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes erfüllen, tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 des Gesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die beim Auftraggeber bestehende Versicherung gedeckt sind. ²Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch eine Bestätigung der Versicherung des Auftraggebers nachzuweisen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind, sowie für Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind.

(4) Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

Fußnoten

Sechster Teil (§§ 51 bis 57): Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 51 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2013 I 2386 mWv 19.7.2013

§ 51 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 51 Abs. 1 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 51 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996

§ 51 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.7.2013 I 2386 mWv 19.7.2013

§ 51 Abs. 4: Früher Abs. 2 idF d. Art. 48 Nr. 2 G v. 27.4.1993 I 512 iVm Bek. v. 16.12.1993 I 2436 mWv 1.1.1994; unnumeriert in Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b V v. 25.7.1996 I 1168 mWv 1.8.1996; jetzt Abs. 4 gem. Art. 4 Nr. 38 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 52 Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muß für den einzelnen Versicherungsfall zweihundertfünfzigtausend Euro betragen.

(2) ¹Ein Selbstbehalt von eintausendfünfhundert Euro ist zulässig. ²Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, daß bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muß sie mindestens eine Million Euro betragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Berufsausübungsgesellschaften mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme in den Fällen des § 55f Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes eine Million Euro und in den Fällen des § 55f Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes fünfhunderttausend Euro sowie die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme betragen muss.

Fußnoten

Sechster Teil (§§ 51 bis 57): Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 52 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 52 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 52 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 7 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 52 Abs. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 52 Abs. 4: IdF d. Art. 5 Nr. 7 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 53 Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muß vorsehen, daß

1. Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte,
2. der Versicherungsschutz für einen allgemeinen Vertreter, einen Praxisabwickler oder einen Praxistreuhand für die Dauer ihrer Bestellung sowie für einen Vertreter während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots aufrechterhalten bleibt, soweit die Mitversicherten nicht durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten, und
3. die Leistungen des Versicherers für das mitversicherte Auslandsrisiko im Inland in Euro zu erbringen sind.

(2) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, daß die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, daß nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

- a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
- c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes.² Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.³ In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Fußnoten

§ 53: IdF d. Art. 1 Nr. 24 V v. 25.7.1996 | 1168 mWv 1.8.1996

§ 53 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.1.2002

§ 53a Ausschlüsse

(1) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal, Angehörige oder Sozian des Versicherungsnehmers entstehen,
3. Ersatzansprüche, die aus Tätigkeiten entstehen, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden,
4. Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts außereuropäischer Staaten mit Ausnahme der Türkei,
5. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in den Ländern Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrußland sowie vor Gerichten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Türkei geltend gemacht werden.

(2) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Länder Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrußland nur insoweit ausgeschlossen werden, als die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen.

Fußnoten

§ 53a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 V v. 25.7.1996 | 1168 mWv 1.8.1996

§ 53a Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 2 V v. 11.12.2012 | 2637 mWv 20.12.2012

§ 53a Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 39 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 54 Anerkennung anderer Berufshaftpflichtversicherungen

(1) Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder ist eine versicherungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft zugleich als Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der

Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt, sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 und 53a erfüllt.

(2) ¹Erfolgt die Bestellung zum Steuerberater auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 37a Abs. 2 des Gesetzes, so sind Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung, die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind, als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. ²Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. ³Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 die Erfüllung der Verpflichtung des § 53 Abs. 2 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt, so haben die in Deutschland beruflich niedergelassenen selbständigen Steuerberater der zuständigen Steuerberaterkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.

Fußnoten

Sechster Teil (§§ 51 bis 57): Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 V v. 19.8.1991 | 1797 mWv 29.8.1991
§ 54 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 8 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022
§ 54 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 26.10.2003 | 2074 mWv 1.11.2003

§ 55 Nachweis des Versicherungsabschlusses

(1) ¹Bewerber, die ihre Bestellung zum Steuerberater oder zum Steuerbevollmächtigten beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der bestellenden Steuerberaterkammer den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. ²Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind, mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Versicherungsbescheinigung mit der Übermittlung der Daten für das Verzeichnis nach § 86b des Steuerberatungsgesetzes der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat, vorzulegen ist.

Fußnoten

Sechster Teil (§§ 51 bis 57): Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 V v. 19.8.1991 | 1797 mWv 29.8.1991
§ 55 Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 15.7.2013 | 2386 mWv 19.7.2013
§ 55 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 41 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 55 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 9 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022
§ 55 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 9 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 56 Anzeige von Veränderungen

(1) Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers, der Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 67 des Gesetzes zuständigen Steuerberaterkammer von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Der Versicherer ist befugt, der zuständigen Steuerberaterkammer Beginn und Ende des Versicherungsvertrags, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage mitzuteilen. ²Die zuständige Steuerberaterkammer ist berechtigt, entsprechende Auskünfte bei dem Versicherer einzuholen.

Fußnoten

Sechster Teil (§§ 51 bis 57): Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991
§ 56 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 2 Nr. 19 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008
§ 56 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 57

(weggefallen)

Fußnoten

§ 57: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 42 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Siebter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

Fußnoten

Siebter Teil: Früher Sechster Teil gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. a V v. 19.8.1991 I 1797 mWv 29.8.1991

§ 58 Übergangsregelung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahre 2001 anzuwenden.

(2) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Vierten Teils dieser Verordnung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung in der ab 12. April 2008 geltenden Fassung über die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung, die organisatorische Durchführung der Prüfung und die Abnahme der Prüfung sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2008 gestellt werden.

Fußnoten

§ 58: IdF d. Art. 4 Nr. 43 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 58 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 20 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 59

(weggefallen)

Fußnoten

§ 59: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 44 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH